

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 15. November 1911.

Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Erreichland durch die Verlagshandlung: a) M 5.— für Deutschland einfr., der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltverkehrs. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich-Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 833. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 835. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweifelhafte. Vom 23. August 1911 S. 885. — Änderungen der Satzungen der „Central-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft“ in Berlin S. 835. — Quarantäneverordnungen für die die Rede von Some (Schutzgebiet Togo) anlaufenden Schiffe. Vom 30. August 1911 S. 836. — Personalien S. 836.

**Nichtamtlicher Teil:** Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 837. — Die Usambara-Eisenbahn (mit einer Karte, einem Höhenübersichtsplan und drei Abbildungen) S. 837. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat August 1911 S. 842. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Monat Juli 1911 S. 843.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Juli des Rechnungsjahres 1911 S. 844.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Eine Dienstreise nach Dschang (mit drei Kartenstücken und vier Abbildungen) (Schluß) S. 844. — Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf S. 850. — Usambara-Kajjebau-Gesellschaft in Berlin S. 851.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Kaserlongeß in Soerabaya 1911 S. 852. — Kaka-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis August 1911 S. 854. — Eröffnung der Baumwollkampagne in Rotand (Herganagebiet) S. 854. — Gewinnung von Brennmaterial im Sudan S. 855. — Gabon S. 855. — Belgisch-Kongo S. 855.

Literatur-Bericht S. 856. — Koloniale Literatur (XX.) S. 856. — Verkehrs-Nachrichten S. 862. — Schiffsbewegungen S. 866. — Marktbericht S. 867. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 869.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun S. 13.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande.

Vom 18. September 1911.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Haustieren unterliegt der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Plätzen ausgeübt wird. Tiere, die für andere Plätze bestimmt sind, müssen vor ihrer Einfuhr die befamntgegebenen Kontrollstationen zum Zwecke der Untersuchung passieren. Der Zollbehörde des Einfuhrortes oder der örtlichen Verwaltungsbehörde ist über die stattgefundenen Untersuchung eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

Auf Antrag des Einführenden kann der Gouverneur anordnen, daß die Untersuchung der Tiere an einem anderen als vorstehend angeführten Orte oder daß Einfuhr ohne Untersuchung erfolgt, wenn die nötige Gewähr gegeben, ist, daß die einzuführenden Tiere gesund sind.

§ 2. Bei der Einfuhr sind die Haustiere vor der Zollabfertigung auf dem Fahrzeug oder im Zollbezirk von dem bramteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter zu untersuchen. Diese sind beauftragt:

- a) vor der Zollabfertigung Tiere, die an einer Seuche leiden oder den Verdacht auf eine solche erwecken, von der Einfuhr auszuschließen, oder, wenn der Einführende die Wiederausfuhr verweigert, sie töten und dann ganz oder teilweise unschädlich machen zu lassen oder zwecks Verbrauchs unter geeigneten Vorichtsmaßregeln frei zu geben;
- b) vor der Zollabfertigung Waschungen der Tiere mit keim- und schmaropfertötenden Mitteln anzuordnen;
- c) nach der Zollabfertigung Tiere einer Beobachtung (Quarantäne) bis zu zwei Monaten in abgeordneten, vom Untersuchenden zu bestimmenden Ställen zu unterziehen, die zur Erkennung von Seuchen geeigneten Maßnahmen bei den Tieren anzuwenden und, falls eine Seuche erkannt oder ein Verdacht auf eine solche nicht beseitigt wird, ihre Wiederausfuhr zu gestatten oder die Tiere töten zu lassen und dann wie im Falle zu a) zu verfahren.

§ 3. Die Haltung der Tiere bis zur Erledigung der Untersuchung und der Zollabfertigung sowie während der Beobachtung geschieht auf Gefahr des Besitzers. Dieser hat für Kosten, die durch Stallhaltung, Fütterung und Pflege sowie durch Waschungen und Anwendung von Maßnahmen zur Erkennung der Seuche entstehen, aufzukommen.

§ 4. Beschwerden gegen Anordnungen, die auf Grund des § 2 erfolgen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten und ganz oder teilweise unschädlich gemachten Tiere wird eine Entschädigung nicht gezahlt; für die nach geschlossener Beobachtung zurückgewiesenen Tiere ist die Wiederausfuhr zollfrei.

§ 6. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen.

§ 7. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rost, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen, Rattenfieber, das ansteckende Katarthalieber der Rinder, Surrah und andere durch Trypanosomen hervorgerufene Krankheiten.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen werden nötigenfalls durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt; ebenso wird gegebenenfalls die Einfuhr von Haustieren aus bestimmten Ländern verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (D. Kol. Bl. 1896, Nr. 9, S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Am gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Vieheinfuhr, vom 10. April 1899 (D. Kol. Bl. 1899, Nr. 12, S. 393) aufgehoben.

Daresalam, den 18. September 1911.

Der kaiserliche Gouverneur.  
Freiherr von Rechenberg.